



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Finanzen gehörende Dienststellen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON OAR Wolfgang Raack
Abteilung II

TEL +49 (0) 1888 682-23 59 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 1888 682-45 19

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 6. Dezember 2006

BETREFF **Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes;
Änderungen der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR)**

BEZUG Rundschreiben vom 22. Dezember 2004
- II A 6 - H 1005 - 11/04 -

ANLAGEN 3

GZ **II A 6 - H 2300/06/0001**

DOK 2006/0269193

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Ich habe die Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof wie folgt aktualisiert:

BestMaVB-HKR 12/2004	BestMaVB-HKR 12/2006
Nr. 3.5 Zahlungs-, Buchungs- und Anordnungsdaten (Zahlungs- und Buchungsdaten) sind mit den vom Bundesministerium der Finanzen vorgeschriebenen Druckbildern als Schnittstelle zum HKR-Verfahren den Bundeskassen mit Datenträgern (Disketten, Magnetbänder, Bandkassetten, Compact Disk) oder der vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenen zentralen Stelle mit Datenfernübertragung zu übermitteln.	Nr. 3.5 Zahlungs-, Buchungs- und Anordnungsdaten (Zahlungs- und Buchungsdaten) sind mit den vom Bundesministerium der Finanzen vorgeschriebenen Druckbildern als Schnittstelle zum HKR-Verfahren den Bundeskassen mit Datenträgern (Disketten, Magnetbänder, Bandkassetten, Compact Disk) oder der vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenen zentralen Stelle mit Datenfernübertragung zu übermitteln.

BestMaVB-HKR 12/2004	BestMaVB-HKR 12/2006
<p>Nr. 4.2</p> <p>Das zuständige Ressort hat die Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit des eingesetzten Verfahrens sowie die Erfüllung der Mindestanforderungen (Nr. 6) sicherzustellen. Werden Haushaltsmittel des Bundes durch Landes- oder Kommunaldienststellen bewirtschaftet, ist ggf. auch das zuständige Landesministerium im Rahmen seiner Fachaufsicht zu beteiligen.</p>	<p>Nr. 4.2</p> <p><i>Die zuständige oberste Bundesbehörde hat die Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit des eingesetzten Verfahrens sowie die Erfüllung der Mindestanforderungen (Nr. 6) sicherzustellen. Werden Haushaltsmittel des Bundes durch Landes- oder Kommunaldienststellen bewirtschaftet, ist ggf. auch das zuständige Landesministerium im Rahmen seiner Fachaufsicht zu beteiligen.</i></p>
<p>Nr. 4.3 Unterrichtung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofes</p> <p>(1) Das Bundesministerium der Finanzen sowie der Bundesrechnungshof sind über beabsichtigte automatisierte Verfahren nach VV Nr. 6 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung der BHO über die zuständige oberste Bundesbehörde vom Bewirtschafter zu unterrichten (Anlage 1). Die Aufnahme des Wirkbetriebs oder die Verwendung neuer oder zusätzlicher Druckbilder bei einem bereits eingesetzten automatisierten Verfahren ist über die zuständige oberste Bundesbehörde ebenfalls anzuzeigen (Anlage 1). Der Mitteilung über die Aufnahme des Wirkbetriebs ist die Erklärung über die Einhaltung der Mindestanforderungen für den Einsatz von automatisierten Verfahren (Anlage 2) beizufügen. Die Mitteilung über die Aufnahme des Wirkbetriebs oder die Verwendung neuer oder zusätzlicher Druckbilder bei einem bereits eingesetzten automatisierten Verfahren ist vom zuständigen Beauftragten für den Haushalt zu bescheinigen und zusätzlich der zuständigen Bundeskasse zu übersenden. Beim erstmaligen Einsatz eines automatisierten Verfahrens und bei Änderungen eines bereits eingesetzten automatisierten Verfahrens ist zusätzlich die</p>	<p>Nr. 4.3 Unterrichtung der obersten Bundesbehörde, des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofes</p> <p>(1) <i>Der Bewirtschafter unterrichtet seine zuständige oberste Bundesbehörde, das Bundesministerium der Finanzen sowie den Bundesrechnungshof sind über beabsichtigte automatisierte Verfahren nach VV Nr. 6 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung der BHO über die zuständige oberste Bundesbehörde vom Bewirtschafter zu unterrichten (Anlage 1).</i></p> <p>(2) <i>Der Bewirtschafter unterrichtet seine zuständige oberste Bundesbehörde, das Bundesministerium der Finanzen sowie den Bundesrechnungshof auch über die Aufnahme des Wirkbetriebs oder die Verwendung neuer oder zusätzlicher Druckbilder bei einem bereits eingesetzten automatisierten Verfahren ist über die zuständige oberste Bundesbehörde ebenfalls anzuzeigen (Anlage 1). Der Mitteilung über die Aufnahme des Wirkbetriebs ist die Erklärung über die Einhaltung der Mindestanforderungen für den Einsatz von automatisierten Verfahren (Anlage 2) beizufügen. Die Mitteilung über die Aufnahme des Wirkbetriebs oder die Verwendung neuer oder zusätzlicher Druckbilder bei einem bereits eingesetzten automatisierten Verfahren ist vom zuständigen Beauf-</i></p>

BestMaVB-HKR 12/2004	BestMaVB-HKR 12/2006
<p>Freigabebescheinigung (Anlage 3) beizufügen (Nr. 6.1). Die Freigabebescheinigung kann für ein automatisiertes Verfahren vom Ressort für alle Bewirtschaftler erteilt werden.</p> <p>(2) Soll in begründeten Ausnahmefällen von den Mindestanforderungen abgewichen werden (Nr. 2), so ist die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen. Im Antrag ist ausführlich zu begründen, warum und welche Mindestanforderungen nicht eingehalten werden können und wie auf andere Art und Weise die Verfahrens- und Kassensicherheit gewährleistet wird. Die Einwilligung setzt das Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof voraus.</p>	<p>tragen für den Haushalt zu bescheinigen und zusätzlich der zuständigen Bundeskasse zu übersenden. Beim erstmaligen Einsatz eines automatisierten Verfahrens und bei Änderungen eines bereits eingesetzten automatisierten Verfahrens ist zusätzlich die Freigabebescheinigung (Anlage 3) beizufügen (Nr. 6.1). Die <i>oberste Bundesbehörde oder ein zentrales Rechenzentrum</i> kann die Freigabebescheinigung für ein automatisiertes Verfahren für alle Bewirtschaftler erteilen.</p> <p>(3) Soll in begründeten Ausnahmefällen von den Mindestanforderungen abgewichen werden (Nr. 2), so ist die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen. Im Antrag ist ausführlich zu begründen, warum und welche Mindestanforderungen nicht eingehalten werden können und wie auf andere Art und Weise die Verfahrens- und Kassensicherheit gewährleistet wird. Die Einwilligung setzt das Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof voraus.</p>
<p>Nr. 5.1.1</p> <p>Vor dem erstmaligen Einsatz des automatisierten Verfahrens wird die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Schnittstelle zum HKR-Verfahren von den Bundeskassen oder der Bundeshauptkasse in eigener Zuständigkeit anhand der Erläuterungen zu den vorgeschriebenen Druckbildern geprüft.</p>	<p>Nr. 5.1.1</p> <p>Vor dem erstmaligen Einsatz des automatisierten Verfahrens <i>prüfen die</i> Bundeskassen oder das <i>Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes</i> in eigener Zuständigkeit die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Schnittstelle zum HKR-Verfahren anhand der Erläuterungen zu den vorgeschriebenen Druckbildern.</p>
<p>Nr. 6.1.1</p> <p>Freigabebescheinigung</p> <p>Jeder Bewirtschaftler hat vor dem erstmaligen Einsatz eines automatisierten Verfahrens die Freigabebescheinigung über das zuständige Ressort (Anlage 3) zu erteilen und dem Bundesministerium der Finanzen vorzulegen. Mit Unterzeichnung der Freigabebescheinigung</p>	<p>Nr. 6.1.1</p> <p>Freigabebescheinigung</p> <p>Jeder Bewirtschaftler hat vor dem erstmaligen Einsatz eines automatisierten Verfahrens die Freigabebescheinigung über das zuständige Ressort (Anlage 3) zu erteilen und dem Bundesministerium der Finanzen vorzulegen. Mit <i>Vorlage</i> der Freigabebescheinigung über-</p>

BestMaVB-HKR 12/2004	BestMaVB-HKR 12/2006
übernimmt der Bewirtschafter die Verantwortung dafür, dass das automatisierte Verfahren den fachlichen ...	nimmt der Bewirtschafter die Verantwortung dafür, dass das automatisierte Verfahren den fachlichen ...
Nr. 6.2.4.1.2 ... automatisiert weiterverarbeitet werden.	Nr. 6.2.4.1.2 ... automatisiert, <i>ohne weitere manuelle Bearbeitung</i> , weiterverarbeitet werden.
Nr. 8.2 Übergangsbestimmungen Für die vor dem ...	Entfällt

Zusätzlich übersende ich Ihnen die geänderten Anlagen 1 bis 3 der BestMaVB-HKR und weise besonders auf folgende Änderung hin:

Zu Nr. 4.3:

Zukünftig sind die Anlagen 1 bis 3 der BestMaVB-HKR nicht mehr **über** die zuständige oberste Bundesbehörde an mich, sondern zusätzlich unmittelbar an die zuständige oberste Bundesbehörde zu senden.

Im Übrigen weise ich noch auf Folgendes hin:

Zu Nr. 2.2:

Die Regelungen der BestMaVB-HKR sind auch für automatisierte Verfahren anzuwenden, die keine elektronische Schnittstelle zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) haben (Nr. 2.2 BestMaVB-HKR).

Zu Nr. 5.1.2:

Vor dem erstmaligen Einsatz eines automatisierten Verfahrens mit einer elektronischen Schnittstelle F13z oder F15z oder bei der Änderung des Verfahrens sind die Buchungs- bzw. Anordnungsdaten vom Bewirtschafter über die „Bewirtschafter-Selbsttest-Schnittstelle“ der elektronischen Schnittstelle F13z/F15z auf die Verarbeitungsfähigkeit zu prüfen. Die zuständige Bundeskasse ist bereits im Vorfeld zu beteiligen. Der erstmalige Einsatz der elektronischen Schnittstelle F13z oder F15z im Echtbetrieb ist von der zuständigen Bundeskasse formlos freizugeben. Einzelheiten sind im F13z/F15z-Planerhandbuch des Kompetenzzentrums für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes beschrieben.

Die Änderungen der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) treten zum **1. Januar 2007** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist nach den geänderten Bestimmungen zu verfahren.

Die vollständigen Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMaVB-HKR) sind im Internet unter

<http://zef.bfinv.de/dokumentationen/index.html>

(**Wichtig:** Die Internetadresse ist ohne www einzugeben) sowie im IVBB-Intranet unter

<http://www.bmf.ivbb.bund.de/info/fach/hkr/index.html>

und im Intranet der Bundesfinanzverwaltung unter

http://iv.bfinv.de/29_dstinfos/ZEF/Dokumentationen/index.html

eingestellt. Bei Bedarf können die Richtlinien und die Anlagen als ausfüllbare Dokumente auch beim Bundesministerium der Finanzen unter poststelle@bmf.bund.de mit dem Hinweis Referat II A 6, BestMaVB-HKR, angefordert werden.

Das Rundschreiben wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Zusatz nur für den Geschäftsbereich der Bundesfinanzverwaltung:

Die Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung (VSF) wird unter der Kennung H 05 05 entsprechend geändert.

Im Auftrag
Schröder